

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3	FREITAG, DEN 17. JANUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 2020	Verordnung über die Satzung der „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“ (Hamburgische Gedenkstättenverordnung – HmbGedenkStVO) <small>neu: 224-4-1</small>	41
7. 1. 2020	Verordnung über Umwandlungsgenehmigungen in Gebieten mit einer Sozialen Erhaltungsverordnung (Umwandlungsverordnung – UmwandVO)	45
7. 1. 2020	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts in Wandsbek im Bereich Tonndorf „Stein-Hardenberg-Straße/Am Pulverhof/Tonndorfer Weg“ und im Bereich zwischen Brauhausstraße, S-Bahn und Güterbahntrasse	45
7. 1. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung	48
7. 1. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung	50
7. 1. 2020	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung	52
8. 1. 2020	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 110.	53
14. 1. 2020	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt – Schippsee-Quartier– in Harburg	55
14. 1. 2020	Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Hamburg (Landwirtschaftskammer-Übertragungsverordnung – LWKÜV)	55
7. 1. 2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)	56
–	Berichtigung	56

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung
über die Satzung
der „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte
zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“
(Hamburgische Gedenkstättenverordnung – HmbGedenkStVO)**

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl S. 361) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Der „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“ wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 2020.

Satzung der „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“.

(2) Die Bestimmungen des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen.

§ 2

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates wird in § 7 Absatz 2 des Gesetzes geregelt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden von dem Präses der für die Kultur zuständigen Behörde nach Anhörung im Stiftungsrat bestellt. Hierfür kommen grundsätzlich fachkundige und an der Arbeit der Gedenkstättenstiftung interessierte Persönlichkeiten infrage, die vornehmlich in Museen und Bildungseinrichtungen Verantwortung tragen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(4) Die Mitglieder eines Stiftungsrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Ämter geschäftsführend im Amt. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied abberufen worden ist.

§ 3

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. Erlass und Änderungen der Satzung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die nach Maßgabe von § 10 zustimmungspflichtigen Geschäfte,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber dem Vorstand,
7. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer),
8. die Veräußerung und Abgabe von Sammlungsgegenständen,
9. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte.

§ 4

Beschlüsse, Sitzungen

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Absage von Sitzungen des Stiftungsrates. Über Anträge, die den Mitgliedern später als 14 Tage vor der Sitzung zugestellt worden sind, kann nur mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlossen werden.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates abgeben oder ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

(4) Bei Eilbedürftigkeit kann ein Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die schriftliche Beschlussfassung durch den Stiftungsrat ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

(6) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Stiftungsrates eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Diese oder dieser ist jederzeit zu hören.

§ 5

Vorstand

(1) Der Stiftungsrat kann die Bestellung des Vorstandes befristen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Bei Abwesenheit des Vorstands nimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums Vertretungsbefugnisse wahr. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Stiftungsrat auch hiervon abweichende Regelungen treffen. Die entsprechenden Regelungen sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 6

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan orientiert sich an der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet außerdem einen Teilplan, in dem die Erträge und besondere Aufwendungen dargestellt werden.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen in der Regel erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben,

deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

(5) Parallel zu der Vorlage des Wirtschaftsplans ist dem Stiftungsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst mindestens das im Wirtschaftsplan abgebildete und die drei darauffolgenden Geschäftsjahre.

§ 7

Planung

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept über die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele vorzulegen. Es ist grundsätzlich mindestens alle fünf Jahre sowie insbesondere bei einem Vorstandswechsel und bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren beziehungsweise fortzuschreiben.

§ 8

Unterrichtung des Stiftungsrates

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung und die Finanzentwicklung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils halbjährlich auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen (Halbjahresbericht). Die jeweilige Vorlagepflicht kann durch einen entsprechenden Bericht jeweils zu einer Stiftungsratssitzung ersetzt werden.

(3) Dem ersten Halbjahresbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit in der jeweils aktuellen Fassung auszuhändigen:

1. das Hamburgische Gedenkstättenengesetz,
2. die Satzung der Stiftung,
3. das Zielbild,
4. die Überlassungsverträge zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung,
5. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr und die mittelfristige Finanzplanung,
6. der letzte Jahresbericht,
7. Verträge von grundlegender Bedeutung für den Betrieb und Bestand der Stiftung,
8. die mittelfristige Planung zur Umsetzung der Stiftungsziele.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan nach Maßgabe der Satzung Sitzungen des Stiftungsrates stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigende Tagesordnung sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Auf formlosen Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds des Stiftungsrates ist die Tagesordnung um besonders eilige Beschlussgegenstände oder Tagesordnungspunkte zu ergänzen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates der Ergänzung zustimmen.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Folgende Geschäfte des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von Rechtsgeschäften, die der Stiftung Verpflichtungen auferlegen, deren Wert den Schwellenwert nach Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentlich Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. EU Nr. L 94 S. 65), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 279 S. 25), in der jeweils geltenden Fassung übersteigt,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung und die Kündigung von Beschäftigten nach Entgeltgruppe E13 und höher des Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. beziehungsweise mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Beschäftigten; von der Pflicht zur Zustimmung ausgenommen bleiben befristet Beschäftigte, die für höchstens drei Jahre im Rahmen von aus Drittmitteln finanzierten Projekten beschäftigt sind,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 50000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte, an denen der Vorstand oder Mitglieder des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
7. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Zeitdauer von einem Jahr und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von 15000 Euro.

(2) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(3) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

Abwesenheit des Vorstands

(1) Ist der Vorstand an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaube von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

§ 12

Fachkommission

(1) Die Fachkommission besteht aus sieben bis neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die verschiedene Disziplinen, insbesondere Historische und Politische Wissenschaft und Pädagogik sowie andere Gedenkstätten vertreten. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrates auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

(2) Wird ein Mitglied der Fachkommission während einer laufenden Amtszeit bestellt, erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtszeit.

(3) Die Fachkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem Vorstand der Stiftung einberufen, der an den Sitzungen der Fachkommission ohne Stimmrecht teilnimmt. Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Fachkommission bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Ämter geschäftsführend im Amt. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied abberufen worden ist.

§ 13

Stiftungsbeirat

(1) Die dem Stiftungsbeirat angehörenden Organisationen werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von

vier Jahren berufen und benennen ihrerseits jeweils ihre Vertreterin oder ihren Vertreter.

(2) Der Stiftungsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von dem Vorstand der Stiftung einberufen, der an den Sitzungen des Stiftungsbeirates ohne Stimmrecht teilnimmt. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Wird ein Mitglied des Stiftungsbeirates während einer laufenden Amtszeit bestellt, erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Ämter geschäftsführend im Amt. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied abberufen worden ist.

§ 14

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle nach § 82 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), wird beim Vorstand gebildet.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Nach § 18 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495) bestellt der Vorstand eine oder einen Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens eine dieser Personen muss dem weiblichen Geschlecht angehören. Rechte und Pflichten sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**Verordnung
über Umwandlungsgenehmigungen
in Gebieten mit einer Sozialen Erhaltungsverordnung
(Umwandlungsverordnung - UmwandVO)**

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird verordnet:

§ 1

Für Grundstücke in Gebieten mit einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (Gebiete Sozialer Erhaltungsverordnungen) darf Sondereigentum – Wohnungseigentum und Teileigentum gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. III 403-1), zuletzt geändert am 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962), in der jeweils geltenden Fassung – an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung begründet werden.

§ 2

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(2) Die Umwandlungsverordnung vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 324) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 2020.

**Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts in Wandsbek im Bereich Tonndorf
„Stein-Hardenberg-Straße/Am Pulverhof/Tonndorfer Weg“ und
im Bereich zwischen Brauhausstraße, S-Bahn und Güterbahntrasse**

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) In dem in der Anlage 1 rot umgrenzten Bereich „Tonndorf Stein-Hardenberg-Straße/Am Pulverhof/Tonndorfer Weg“ steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu.

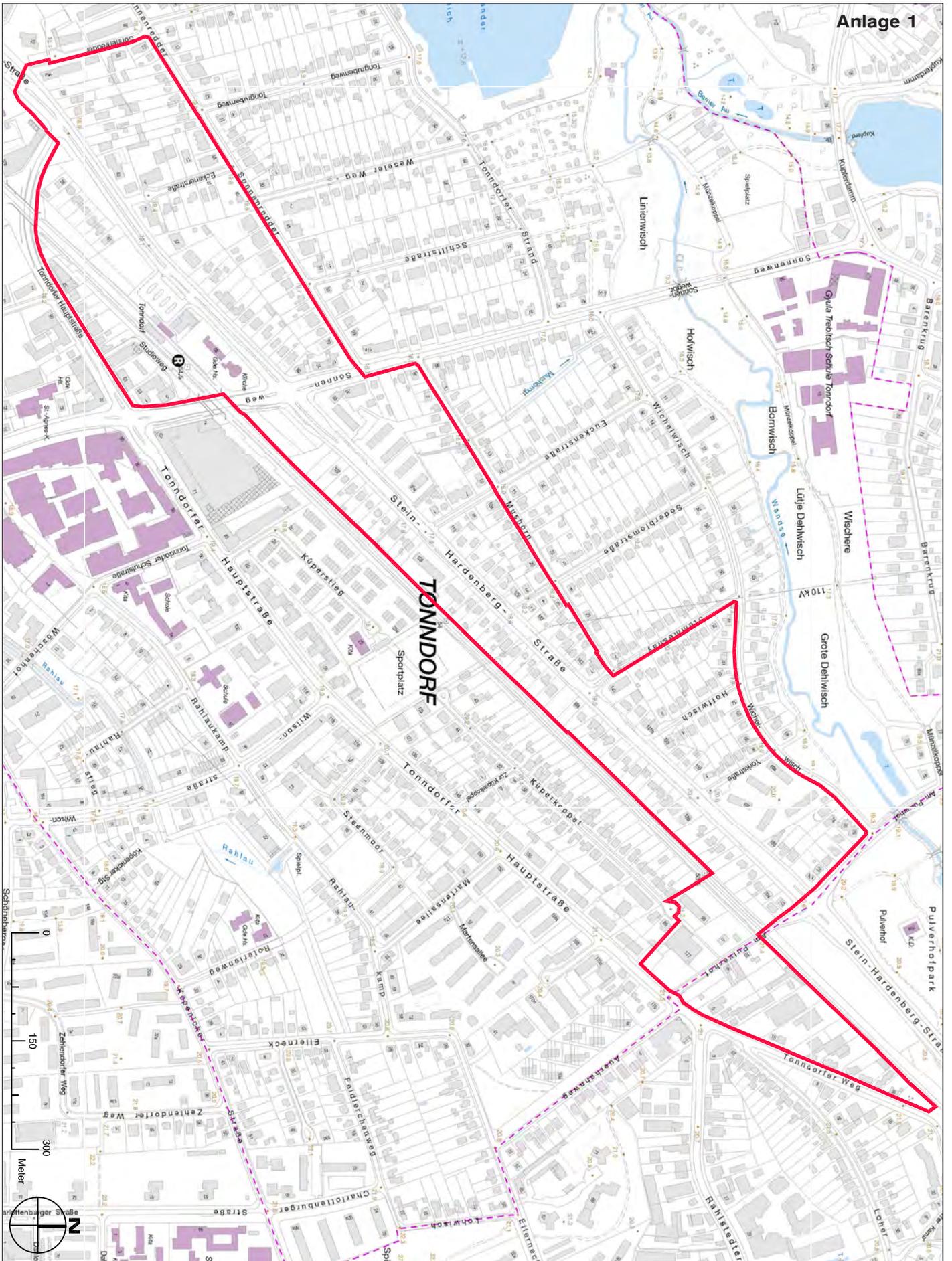
(2) In dem in der Anlage 2 rot umgrenzten Bereich zwischen Brauhausstraße, S-Bahn und Güterbahntrasse steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu.

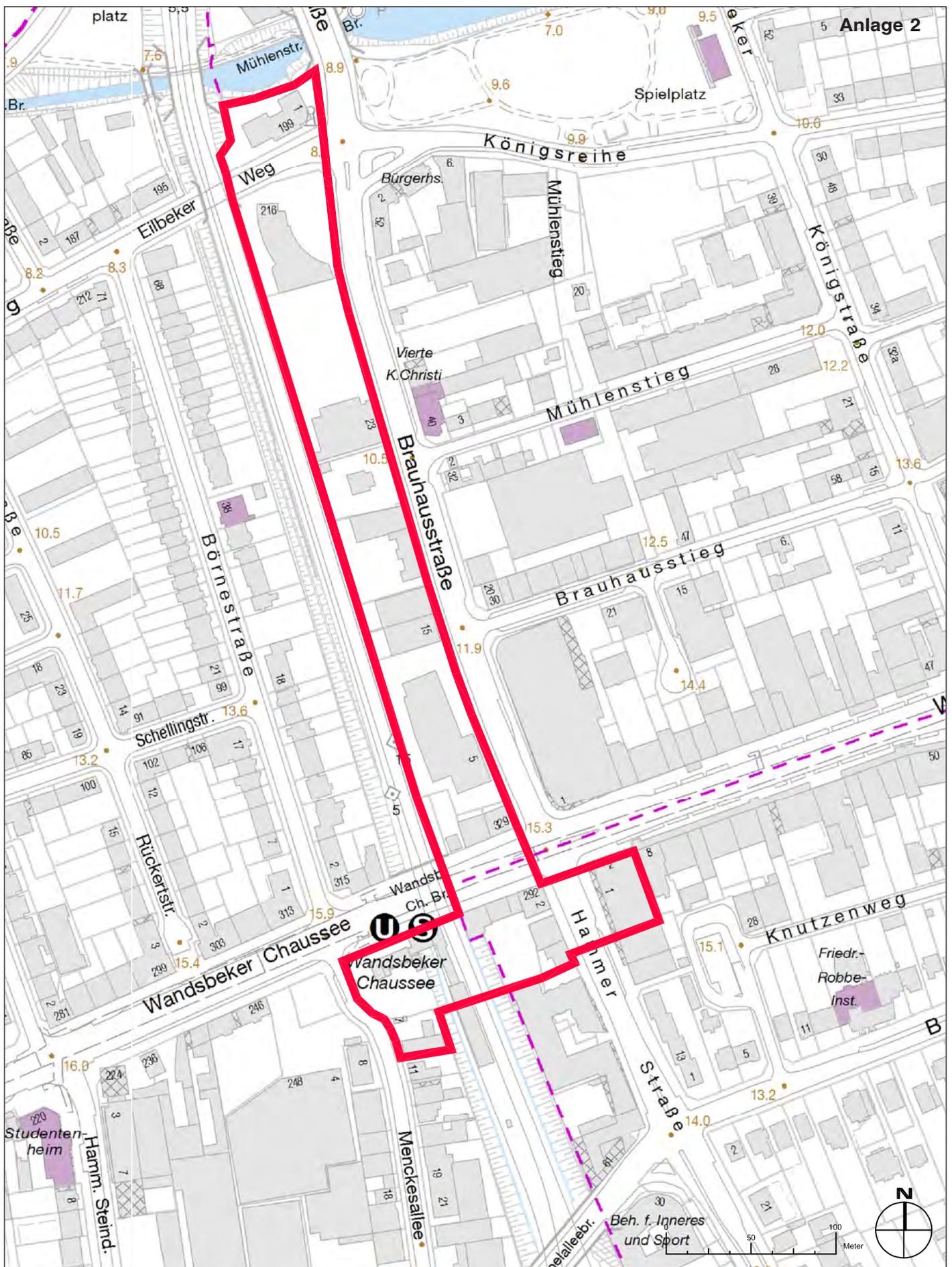
§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 2020.





Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund von § 80 Absatz 12 des Hamburgischen Beam-
tengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527),
wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 29. November 2016 (HmbGVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Ambulante ärztliche Leistungen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege“.
 - 1.3 Der Eintrag zur § 25 erhält folgende Fassung:
„§ 25 Künstliche Befruchtungen, Geburten, Schwangerschaften und Sterilisationen“.
2. § 2 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Dienstherrn sind beihilfefähig.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ambulante ärztliche Leistungen

Aus Anlass eines Krankheitsfalls sind die Aufwendungen für Leistungen einer Ärztin oder eines Arztes beihilfefähig; dies gilt nicht für Maßnahmen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Verordnung vorgenommen werden. Aufwendungen für Kommunikationshilfen für die Unterstützung von Personen mit Hör- oder Sprachbehinderung im Sinne des § 1 der Hamburgischen Kommunikationshilfenverordnung (HmbKHVO) vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung sind beihilfefähig, wenn die Hilfen bei der Durchführung einer beihilfefähigen Leistung nach den Abschnitten II bis V zur Kommunikation mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer erforderlich sind. Beihilfefähig sind die Aufwendungen bis zur Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 5 HmbKHVO. § 2 Absatz 7 gilt entsprechend.“

5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Aus Anlass eines Krankheitsfalls sind die Aufwendungen für von einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten oder einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt bei Leistungen nach den §§ 5 und 7 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen beihilfefähig.“
6. In § 11 Absatz 8 wird die Textstelle „2 Nummer 4 und Absatz 4 bleiben“ durch die Textstelle „6 bleibt“ ersetzt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Sehhilfen

(1) Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Sehhilfen sind nur bei Vorlage einer augenärztlichen Verordnung beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung des Visus nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 sind beihilfefähig

1. für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit eine schwere Sehbeeinträchtigung aufweisen, die mindestens der Stufe 1 der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikationen des Grades der Sehbeeinträchtigung entspricht; eine schwere Sehbeeinträchtigung liegt unter anderem vor, wenn
 - a) der Visus bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brille oder mit Kontaktlinsen auf dem besseren Auge nicht mehr als 0,3 beträgt oder
 - b) das beidäugige Gesichtsfeld bei zentraler Fixation nicht mehr als 10 Grad umfasst,
3. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler bei
 - a) Myopie von mehr als 6 Dioptrien (dpt),
 - b) Hyperopie von mehr als 6 dpt,
 - c) Astigmatismus von mehr als 4 dpt,
4. für alle weiteren Personen.

Liegt eine Sehschwäche nach Satz 1 Nummer 3 nur bei einem Auge vor, sind die Aufwendungen für das Brillenglas oder die Kontaktlinse auch für das andere Auge beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Brillen sind für die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Personen – einschließlich der Handwerksleistungen – bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

1. für vergütete Gläser:
 - a) Einstärken-
gläser: für das sphärische Glas 31 Euro,
für das zylindrische Glas 41 Euro,
 - b) Mehr-
stärken-
gläser: für das sphärische Glas 72 Euro,
für das zylindrische Glas 92,50 Euro,
 - c) Dreistufen
oder Multi-
fokalgläser: für das sphärische Glas 92,50 Euro,
für das zylindrische Glas 113 Euro,

zuzüglich bis zu 11 Euro je Glas für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) und für phototrope Gläser; daneben sind bis zu 21 Euro je Glas jeweils bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

2. Gläserstärken über +/- 6 dpt,
3. Gläser mit prismatischer Wirkung,
4. Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser nur bei
 - a) Glasstärken +/- 6 dpt,
 - b) Anisometropie ab 2 dpt,
 - c) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - d) Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase oder Fehl- oder Missbildungen des Gesichts, wenn mit Silikatgläsern ein ausreichender Sitz der Brille nicht erreicht werden kann,
 - e) Spastikerinnen und Spastikern, Epileptikerinnen und Epileptikern und Einäugigen.

Für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Personen sind Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen pauschal in Höhe von 25 Euro je Glas beihilfefähig. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge gelten für Kontaktlinsen entsprechend.

(4) Die Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind in den in § 33 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 SGB V genannten Fällen beihilfefähig. Aufwendungen für Brillengläser für Sportbrillen zur Teilnahme am Schulsport im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sind beihilfefähig. Die Höchstbeträge nach Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 SGB V beihilfefähig. § 11 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch Aufwendungen für Brillengläser nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 beihilfefähig. Bei Alterssichtigkeit sind zusätzlich Aufwendungen für Einstärkenbrillengläser nach Absatz 3 beihilfefähig.

(6) Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillengläsern und Kontaktlinsen sind nur beihilfefähig, wenn seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe mindestens drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen nach Absatz 5 Satz 1 zwei Jahre – vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn

1. sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
2. die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder durch Beschädigung vollständig unbrauchbar geworden ist oder
3. sich bei Kindern, die eine Brille tragen, die Kopfform geändert hat.

Satz 2 gilt nicht bei Aufwendungen nach Absatz 3 Sätze 2 und 3.

Eine erneute schriftliche augenärztliche Verordnung ist nur erforderlich, wenn sich die für die Anwendung von Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 1 erheblichen Umstände geändert haben. Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch eine Augenoptikerin oder einen Augenoptiker sind bis zu einem Höchstbetrag von 13 Euro beihilfefähig.

(7) Aufwendungen für ein Brillengestell, für Brillen- oder Kontaktlinsenversicherungen sowie Etuis und dergleichen sind nicht beihilfefähig.

(8) Aufwendungen für andere als in den Absätzen 1 bis 7 genannte Sehhilfen (Leselupen, Fernrohrbrille und dergleichen) sind nur beihilfefähig, wenn durch das Tragen einer Brille oder von Kontaktlinsen eine ausreichende Sehkorrektur nicht erzielt wird.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege“.

8.2 Sätze 1 bis 6 werden Absatz 1.

8.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist häusliche Krankenpflege nach Absatz 1

1. bei schwerer Krankheit oder

2. wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit,

insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht ausreichend und liegt keine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 bis 5 vor, sind Aufwendungen für eine vollstationäre Kurzzeitpflege entsprechend § 42 SGB XI beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Kurzzeitpflege ärztlich bescheinigt worden ist. Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die vollstationäre Kurzzeitpflege erbracht wird

1. in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI,

2. in einer anderen Einrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 132h SGB V besteht, oder

3. in einer anderen Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 72 Absatz 3 Satz 1 SGB XI erfüllt.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig, wenn die Hilfe für die Weiterführung des Haushalts der oder des Beihilferechtigten für die Zeit einer stationären Behandlung (§§ 18 bis 21 und 25) der oder des den Haushalt führenden Beihilferechtigten oder der oder des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen erforderlich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch beihilfefähig, soweit keine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 bis 5 im Sinne des SGB XI vorliegt und die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens für die Dauer von vier Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Hilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch nach Satz 3 auf längstens 26 Wochen. Die Pflegebedürftigkeit der haushaltsführenden Person schließt Haushaltshilfe zur Versorgung des Kindes nicht aus.“

9.2 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter der Zahl „13“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „0,30 Euro“ durch die Textstelle „0,20 Euro“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 Nummer 2 wird gestrichen.
- 10.2.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
11. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) tages-, fall- oder zeitraumbezogene Entgelte nach § 6 BPflV.“
12. § 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 5, 8 und 9“ durch die Textstelle „§§ 5, 6, 8 und 9“ ersetzt.
- 12.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Pauschalpreise und Tagessätze von Einrichtungen nach den Abätzen 2 bis 4, mit der alle Leistungen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 pauschal abgerechnet werden, sind nur insoweit beihilfefähig, als sie einer Preisvereinbarung dieser Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger entsprechen; die Beihilfefähigkeit darüber hinausgehender Aufwendungen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 ist ausgeschlossen.“
13. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Hinter dem Wort „Früherkennung“ werden die Wörter „und Überwachung“ eingefügt.
- 13.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu zwölf Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze).“
- 13.3 Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Personen mit chronischer Herzinsuffizienz für die Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring).“
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Künstliche Befruchtungen, Geburten, Schwangerschaften und Sterilisationen“.
- 14.2 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel sind beihilfefähig. Die Regelungen des § 27a SGB V gelten bis auf die folgenden Abweichungen entsprechend: Die notwendigen Aufwendungen sind in voller Höhe und ohne die Altersbeschränkung nach § 27a SGB V beihilfefähig; die Personen müssen nicht verheiratet sein.“
- 14.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
- 14.4 Im neuen Absatz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:
„5. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder sonstiger ambulanter Entbindung bis zur Dauer von zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 13 gepflegt wird; § 13 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 2020.

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 291), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusatzurlaub für Menschen mit Behinderungen“.

1.2 In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, verlängert beziehungsweise vermindert sich der Gesamturlaub nach den §§ 5, 7 und 8 für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel.“

2.2 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2.3 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

2.4 Im neuen Absatz 2 wird die Textstelle „den Absätzen 1 bis 3“ durch die Textstelle „Absatz 1“ ersetzt.

2.5 Im neuen Absatz 3 wird die Textstelle „1 bis 4“ durch die Textstelle „1 und 2“ ersetzt.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dauer bei Änderung der Wochenarbeitszeit oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit

(1) Bei einer Änderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres bleiben bis zum Zeitpunkt der Änderung anteilig erworbene Urlaubsansprüche sowie Urlaubsansprüche aus den Vorjahren, die zu diesem Zeitpunkt nicht verfallen sind, unberührt. Der anteilige Urlaubsanspruch wird jeweils durch eine abschnittsweise Betrachtung ermittelt, für jeden vollen Kalendermonat steht der Beamtin oder dem Beamten ein Zwölftel des nach § 9 zu ermittelnden Urlaubs zu. Ändert sich der Beschäftigungsumfang innerhalb eines Kalendermonats, wird für diesen Monat der höhere Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt.

(2) Abweichend von § 4 ist der bis zu einer Änderung der Wochenarbeitszeit oder bis zu einer Änderung der Verteilung der Arbeitszeit erworbene Urlaubsanspruch nach Stunden zu berechnen. Dabei ist jeder Urlaubstag mit der vor der Änderung auf ihn entfallenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zu bewerten. Die so ermittelte Stundenanzahl wird anhand der nach der Änderung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf einen Urlaubstag entfallenden Stundenanzahl in Tage umgerechnet. Bleibt danach der Urlaubsanspruch hinter dem unionsrechtlichen Mindesturlaubsanspruch zurück, wird er um die fehlenden Urlaubstage ergänzt. Ein bei der Berechnung verbleibender Bruchteil eines Tages wird als Guthaben auf die Arbeitszeit angerechnet. Sind vor der Änderung der Arbeitszeit mehr Urlaubstage verbraucht worden als anteilig zustanden, sind die zu viel verbrauchten Urlaubstage ebenfalls in Stunden umzurechnen und vom Urlaubsanspruch für das weitere laufende Urlaubsjahr abzuziehen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4.2 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für jeden vollen Kalendermonat eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes oder einer vorläufigen Dienstenthebung

nach § 37 Absatz 1 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), wird der Erholungsurlaub nach den §§ 5 bis 10 um ein Zwölftel gekürzt.“

4.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. Der Urlaub verfällt nur, sofern die Beamtin oder der Beamte hierauf hingewiesen wurde und damit tatsächlich in die Lage versetzt wurde, den Urlaub zu nehmen. Erholungsurlaub, den eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende der in Satz 2 genannten Frist erhalten hat, verfällt innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres. Die Hinweispflicht nach Satz 3 gilt in diesem Fall nur, wenn die Dienstfähigkeit vor Ablauf der verlängerten Frist wiederhergestellt wurde. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift wird das Wort „Mindesturlaub“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

6.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Erholungsurlaub nach den §§ 5 bis 10, der zu diesem Zeitpunkt nicht nach Absatz 2 verfallen ist, von Amts wegen abzugelten.“

6.3 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 verfällt der Erholungsurlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, sofern die Beamtin oder der Beamte zuvor hierauf hingewiesen wurde und die Beamtin oder der Beamte bewusst von der Inanspruchnahme absieht.“

6.4 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

6.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Tod während des aktiven Beamtenverhältnisses ist der ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Erholungsurlaub je Urlaubsjahr, der zu diesem Zeitpunkt nach Absatz 2 nicht verfallen ist, von Amts wegen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 gegenüber der Erbin oder dem Erben oder den Erbinnen oder Erben abzugelten.“

7. In § 15 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 13 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

§ 2

(1) § 1 Nummer 4.1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Urlaubsansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Januar 2020.

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 7. Januar 2020

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 8), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 12. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 4 wird gestrichen.
 - 1.2 Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Allgemeine Grundlagen

Die Höhe der Fördermittel wird nach der Anzahl der im Krankenhaus erbrachten und vergüteten Leistungen bemessen.“

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „KHG“ durch die Textstelle „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646, 689), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 3.2 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3a und 3b der Fallpauschalenvereinbarung 2018 vom 29. September 2017,“.
 - 3.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. stationäre und teilstationäre Fälle, die nach dem Pauschalierenden Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) vergütet werden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der pauschalen Fördermittel werden zunächst etwaige Sonderfestsetzungen berücksichtigt.“
 - 4.2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2020 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

 1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 58 Euro je effektiver Bewertungsrelation,

2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 66 Euro je Fall. Zugrunde gelegt werden die vergüteten Krankenhausleistungen des Jahres 2018.“

- 4.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 4.5 Im neuen Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Antrag

(1) Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag des Krankenhauses bewilligt. Im Antrag sind die vergüteten Krankenhausleistungen (ohne die im Rahmen des § 140a SGB V, in der am 16. Juli 2015 geltenden Fassung, vergüteten Leistungen) anzugeben. Die im Antrag angegebenen Krankenhausleistungen sind durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(2) Für das Jahr 2020 sind im Einzelnen folgende Angaben zu den vergüteten Krankenhausleistungen des Jahres 2018 im Antrag zu machen:

1. Summe der effektiven DRG-Bewertungsrelationen,
2. Anzahl der Fälle, die nach DRG-Fallpauschalen vergütet werden (§ 5 Satz 1 Nummer 1),
3. Case-Mix-Index 2018,
4. Anzahl der nicht nach dem Fallpauschalenkatalog vergüteten Fälle (nach den Anlagen 3a und 3b der Fallpauschalenvereinbarung 2018),
5. Summe der sonstigen somatischen teilstationären Fälle (nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG),
6. Anzahl der in besonderen Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG vergüteten Fälle,
7. Anzahl der vergüteten stationären und teilstationären psychiatrischen und psychosomatischen Fälle nach PEPP.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Januar 2020.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 110

Vom 8. Januar 2020

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Billstedt 110 für den Geltungsbereich östlich des Schleemer Wegs, nördlich der Trasse der U-Bahn und westlich des Grünzugs am Schleemer Bach (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Schleemer Weg – Nord- Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4385 der Gemarkung Schiffbek.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind innerhalb des allgemeinen Wohngebiets nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Tankstellen und Gartenbaubetriebe nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) ausgeschlossen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
4. Die Oberkante der Tiefgaragen einschließlich ihrer Überdeckung darf eine Höhe von 11,50m über Normalhöhen-null (NHN) nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind bis zu vier technische Anlagen zur Belüftung der Tiefgarage. Diese sind bis zu einer Höhe von 12,50m über NHN zulässig.
5. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind innerhalb der festgesetz-

ten Umgrenzung auch auf den nicht überbaubaren Teilen im Wohngebiet zulässig.

6. Für die mit „(A)“ bezeichneten Fassaden gilt:
- 6.1 Für Schlafräume ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.
- 6.2 Vor den übrigen Aufenthaltsräumen sind
- verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen oder
 - Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder
 - geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen
- und ist dadurch sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Aufenthaltsräumen ein Innenraumpegel von 40 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern während der Tagzeit nicht überschritten wird.
- 6.3 Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Außenwohnbereiche (zum Beispiel Balkone, Loggien, Terrassen) der Wohnungen sind an der mit „(A)“ bezeichneten Fassade unzulässig. Wohnungen, die einseitig zu der mit „(A)“ bezeichneten Fassade orientiert sind, sind unzulässig.
7. Für die mit „(B)“ bezeichnete Fassade gilt:
Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind vor Aufenthaltsräumen
- verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen oder
 - Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder
 - geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen
- und ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Aufenthaltsräumen ein Innenraumpegel von 40 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern wäh-

rend der Tagzeit nicht überschritten wird. Außenwohnbereiche (zum Beispiel Balkone, Loggien, Terrassen) der Wohnungen oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind an der mit „(B)“ bezeichneten Fassade unzulässig.

8. Für die mit „(C)“ bezeichneten Fassaden gilt:
Für Schlafräume ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9. Auf den Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen ist die Herstellung notwendiger Zuwegungen und einer Zufahrt zur Tiefgarage zulässig.
10. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
11. Im Bereich des Anpflanzgebots für Baum- und Strauchpflanzungen ist je 1,5 m² mindestens ein standortgerechtes, einheimisches Gehölz zu pflanzen und zu erhalten. Es sind mindestens zehn Bäume zu pflanzen und mindestens zehn verschiedene Arten zu verwenden.
12. Die nicht überbaute Fläche der Tiefgarage ist mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Erschließungswege oder Kinderspielflächen beansprucht wird. Sofern Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 10 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
13. Die Dachflächen der Gebäude sind zu mindestens 90 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
14. Transparente Lärmschutzwände sind durch Verwendung von Vogelschutzglas mit flächigen Markierungen so auszubilden, dass sie für Vögel wahrnehmbar sind.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 8. Januar 2020.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts
im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen
der Innenstadt –Schippsee-Quartier– in Harburg

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

In dem als Anlage dargestellten Bereich des östlichen Binnenhafens und den nördlichen Bereichen der Innenstadt (Schippsee-Quartier) in der Gemarkung Harburg steht der Freien und Hansestadt Hamburg an folgenden Flurstücken ein Vorkaufsrecht zu:

299, 878, 881, 882, 883, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1021, 1036, 1133, 2479, 2517, 2534, 2545, 2546, 2547, 2559, 2587, 2619, 2626, 3127, 3128, 3149, 3150, 3162, 3209, 3286, 3304, 3305, 3317, 3328, 3331, 3472, 3530, 3534, 3535, 3536, 3538, 3540, 3550, 3551, 3556, 3632, 3633, 3634, 3635, 3637, 3639,

3641, 3643, 3644, 3756, 3757, 3758, 3759, 3780, 3794, 4139, 4144, 4226, 4228, 4232, 4233, 4252, 4326, 4692, 4693, 4694, 4695, 4837, 4901, 4958, 5090, 5091, 5092, 5093, 5303, 5313, 5491, 5575, 5579, 5601, 5603, 5613, 5614, 5615, 5646, 5647, 5648, 5652, 5655, 5661, 5696, 5697, 5699, 5700, 5701, 5715, 5716, 5717, 5718, 5719, 5761, 5764, 5820, 5827, 5830, 5833, 5863, 5865, 5869, 5903, 5913, 5916, 5917, 5918, 5919, 5921, 5980, 6008, 6009.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Januar 2020.

Verordnung
zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Hamburg
(Landwirtschaftskammer-Übertragungsverordnung – LWKÜV)

Vom 14. Januar 2020

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 240), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 478), wird verordnet:

§ 1

Der Landwirtschaftskammer Hamburg werden die Aufgaben der zuständigen Behörde sowie der zuständigen Stelle nach dem Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Umsetzung

unionsrechtlicher Vorgaben im Düngerecht als Auftragsangelegenheiten übertragen.

§ 2

Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Sie kann die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Januar 2020.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)

Vom 7. Januar 2020

Gemäß Artikel 1 Paragraph 3 des Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 516) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 7. Januar 2020.

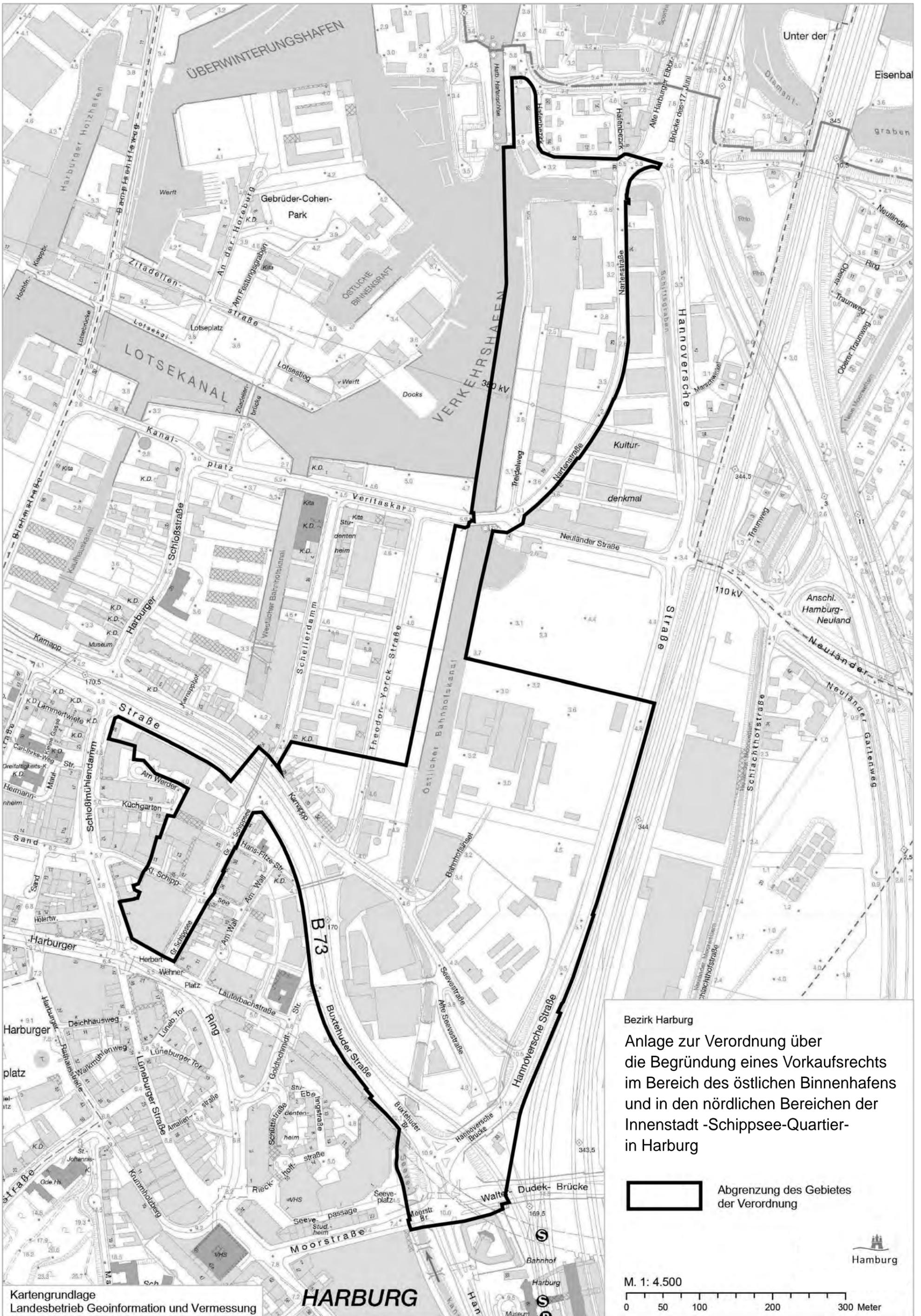
Die Senatskanzlei

Berichtigung

In Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19) ist Nummer 10.3 zu streichen.

Hamburg, den 13. Januar 2020.

Die Senatskanzlei



Bezirk Harburg

Anlage zur Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt - Schippsee-Quartier in Harburg



Abgrenzung des Gebietes der Verordnung



Hamburg

M. 1: 4.500

